

---

**7668/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 21.04.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

## Anfragebeantwortung

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
A-1017 W i e n

GZ. BMVIT-9.500/0002-I/PR3/2011  
DVR:0000175

Wien, am . März 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 21. Februar 2011 unter der **Nr. 7718/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Private Mini-Drohnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Sind Luftbildaufnahmen durch derartige „Spielzeugdrohnen“ in Österreich genehmigungspflichtig?*
- *Sind gezielte Aufnahmen (Bild oder Film) durch Spielzeugdrohnen ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig?*
- *Gelten für derartige Luftbildaufnahmen die Bestimmungen des DSGVO?*
- *Welche Maßnahmen können von Betroffenen gegen derartige Eingriffe in ihre Privatsphäre unternommen werden?*

Nach derzeitiger Rechtslage sind unbemannte (Modell)Luftfahrzeuge mit Kamera gemäß § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz als Luftfahrzeuge zu qualifizieren - mit allen daraus folgenden Konsequenzen (erforderliche Lufttüchtigkeitszertifizierungen, Registrierungspflicht, Pilotenschein für den Steuerer, Einhaltung der Luftverkehrsregeln etc.). Da diese Voraussetzungen jedoch von keinem dieser Flugobjekte erfüllt werden (können), dürfen diese nach geltender Rechtslage nicht betrieben werden.